

Satzung der Freunde des Siebold-Gymnasiums

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Siebold Gymnasiums“.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere
 - die Unterstützung und Förderung der Ziele und Aufgaben des Siebold-Gymnasiums Würzburg im Interesse der diese Schule besuchenden Kinder. Dabei soll der Verein auch bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel behilflich sein, d.h., bei der Ergänzung von Unterrichts-, Lehr- und Lernmitteln, fachspezifischen Sammlungen, Instrumenten, der Schulbücherei u. ä. mitwirken,
 - die Unterrichtung der Eltern und Schüler über die Ziele der Schule, um sie für die Mitwirkung bei der Förderung der Schule zu gewinnen,
 - die Herstellung und Pflege einer regen Verbindung zwischen ehemaligen Schülern und der Schule sowie
 - die Verwaltung der Elternspende und die Sicherstellung ihrer Verwendung im Interesse der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der Antrag beim Vorstand eingegangen ist und von diesem ausdrücklich oder stillschweigend binnen eines Monats angenommen wurde. Über Ablehnung eines Antrages entscheidet der Beirat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds, durch dessen Ausschluss oder durch dessen Streichen von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Ihm ist die Streichung mitzuteilen.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirats. Ein Vereinsmitglied kann durch den Beirat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

- (3) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs. 2 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl offen durch Handaufheben erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - Befreiungen von der Beitragspflicht
 - Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
- (9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Nicht in den Vorstand gewählt werden können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer des Elternbeirats.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt sowie infolge des Eintritts eines Grundes, aufgrund dessen die Wahl zum Vorstandsmitglied ausgeschlossen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Beirat

- (1) Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, den Ausschluss eines Mitglieds, die Verwendung der Mittel des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens entscheidet ein Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Vereins und vier Mitgliedern des Elternbeirats, die von diesem bestimmt werden.
- (3) Aus der Mitte des Beirats wird ein Vorsitzender gewählt.
- (4) Die Beschlüsse des Beirats können im Umlaufverfahren (z.B. per e-mail) getroffen werden.

§ 16 Sitzung des Beirates

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Für die Sitzung des Beirats sind seine Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung zu laden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Soweit ein Beiratsbeschluss die Verwendung der Mittel des Elternbeirates betrifft, ist bei Stimmgleichheit die Abstimmung der Mitglieder des Elternbeirates ausschlaggebend.

§ 17 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlungen und des Beirats werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Siebold-Gymnasium Würzburg

(2) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.05.2007 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Würzburg, den 21.05.2007